VERORDNUNG (EWG) Nr. 1620/71 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1971

zur Änderung der Verordnung Nr. 204/67/EWG über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse, mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Koeffizienten für die in Artikel 1 Absatz 1 der gleichen Verordnung vorgesehenen Erzeugnisse, ausgenommen geschlachtete Schweine, wurden durch die Verordnung Nr. 204/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse, mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/68 (4), festgelegt.

Es ist angebracht, die Nomenklatur des Anhangs II dieser Verordnung an die Nomenklatur der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2611/70 (6), anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung Nr. 204/67/EWG wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 18. 6. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2840/67.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 29. 7. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.
(6) ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse	Koeffizient
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :	
	A. aus Lebern	1,53
	B. andere (b) :	
	I. Rohwürste, nicht gekocht	2,50
	II. andere	1,76
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. aus Lebern :	
	II. andere	1,41
	B. andere :	
	III. andere :	
	(a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :	
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	2,65
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	2,20
	cc) anderes	1,50
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	1,25
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	0,74

(b) Bei Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.